BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27
Telex 19501, Telefax 07482/42101/215

Parteienverkehr Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag zus.16.00-19.00 Uhr

9-N-9265/2 | Bearbeiter Mag. Harm | (07482) 42101 DW 240 | Datum 18. Mai 1993

Betrifft
Oberndorf/Melk, "Feuchtwiese" in den KG Lehen und Hub, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erklärt die Feuchtwiese auf dem Grundstück Parz.Nr. 437/1, KG Lehen (Eigentümer Josef Steiner)

zum Naturdenkmal.

Als mitgeschützte Umgebung wird im nordöstlichen Grenzbereich der sich hangwärts ziehende Gehölzstreifen und die angrenzenden Hochstaudenbereiche der Parz. 435, KG Lehen (Eigentümer Franz und Leopoldine Mitterauer), und der Parz. 13, KG Hub (Eigentümer Josef Ebenführer), miteinbezogen.

Als sichernde Maßnahme wird den Nutzungsberechigten das Mähen der Feuchtwiese unter Verwendung eines Motorhandmähers und das Entfernen des Mähgutes einmal jährlich, frühestens am 20. September, aufgetragen.

Rechtsgrundlage:
§ 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben vom 29. April 1992 hat Herr Gemeinderat Hubert Bruckner angeregt, die Feuchtwiese auf Parz.Nr. 437/1, KG Lehen, zum Naturdenkmal zu erklären. Diese Anregung hat er folgendermaßen begründet:
Die früher sehr verbreiteten Feuchtwiesen dieser Art sind durch Drainagierungen zu einer Rarität unserer Landschaft geworden, sodaß auch kleine Flächen erhaltenswert sind. Den Hauptbestand an Pflanzen bilden auf dieser Wiese hauptsächlich Binsen, Seggen und Wollgräser. Aber auch das seltene Bach-Greiskraut und das geschützte Breitblättrige Knabenkraut, eine Orchidee, sind hier noch zahlreich vertreten.

Im Rahmen einer wasserrechtlichen Verhandlung wurde am 4. Mai 1992 ein Lokalaugenschein durchgeführt, bei dem der Amtssachverständige für Angelegenheiten des Naturschutzes-Ökologie Professor Franz Ressl folgendes Gutachten erstattet hat:
Der allgemeine Eindruck der Vegetation läßt eine artenreiche und noch intakte Lebensgemeinschaft erkennen. Die Grabenanschnitte zeigen Moorboden und Gleylöß. An bemerkenswerten Pflanzen sind unter anderem Bach-Greiskraut, das Breitblättrige Knabenkraut und das Wollgras zu erkennen. Dieses angesprochene Knabenkraut gehört

zu den Orchideen und ist somit eine gänzlich geschütze Pflanze. Da Feuchtbiotope mit derartigen Pflanzengemeinschaften im Norden des Bezirkes schon äußerst selten sind, muß seitens des ausübenden Naturschutzes dem Unterschutzstellungsantrag zwecks Erhaltung solcher Refugialzellen für bedrohte Pflanzen- und Tierarten beigepflichtet werden. Außerdem dienen solche Restzellen der Wiederausbreitung der angeführten bedrohten Arten und dienen weiters als Genreservate für andere potentielle Standorte.

Ergänzend zu diesen gutächtlichen Ausführungen wurde ein weiteres Gutachten des Amtssachverständigen für Botanik beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Baudirektion-Naturschutz, eingeholt. Es wurde folgendes festgestellt:
Das gegenständliche Gebiet liegt im wesentlichen im Bereich der Grundstücksparzelle Nr. 437/1, KG Lehen. Die Fläche liegt in einer sanften Geländemulde und wird durch einen kleinen im gehölzbestandenen Bereich mäandrierenden Bachlauf auf Grund der kürzlich begonnenen Entwässerungsmaßnahmen (derzeit allerdings ohne Wasserführung) mit Ufergehölzen (Erlen) und einer seggen- und hochstaudenreichen Feuchtfläche mit einigen botanischen Besonderheiten geprägt. Der Besitzer des Grundstückes plant eine Nutzung der Fläche als Wildgatter und setzte bereits eine Trockenlegung des Feuchtgebietes in Gang, die in einer Anlage von einigen Entwässerungsgräben und der Verlegung und Begradigung des Bachlaufes (der alte Lauf wurde dabei trockengelegt) bestand.

Derartige Gewässerläufe mit angrenzenden Bachwiesen waren vor den großräumig durchgeführten Entwässerungs- und Flurbereinigungsmaßnahmen im Gebiet wahrscheinlich häufig anzutreffen, wurden aber durch diese Maßnahmen erheblich dezimiert und in manchen Gegenden zu wahren Seltenheiten. Bei dem gegenständlichen Grundstück handelt es sich somit um eine der letzten feuchten Restflächen in diesem Gebiet mit einer charakteristischen Vegetation, die einen guten Eindruck der ehemals vorhandenen abwechslungsreichen landschaftlichen Ausprägung vermitteln kann.

Die neben den Erlengehölzstreifen noch vorhandene Seggen- und Hochstaudenwiese beherbergt neben zwei Seggenarten, Waldsimse, Mädesüß, Kohldistel, Sumpfdotterblume, Wasserminze u.a., auch das Breitblättrige Knabenkraut - eine Orchideenart -, das Sumpf-Greiskraut und Wollgras. Auch für die Tierwelt hat dieses kleine Feuchtflächenrelikt seine Bedeutung. U.a. dient es so der Gelbbauchunke - einer "Roten Listen Art" als Lebensraum.

Pflanzengemeinschaften, wie die oben beschriebene, geben auch aus der Ferne durch ihr charakteristisches Aussehen dem gesamten Talraum ein besonderes Gepräge. Sie sind in dieser Gegend schon selten geworden und sollten als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes und nicht zuletzt als Refugial- bzw. Wiederausbreitungsräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten unbedingt gesichert werden.

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist im Fall dieses Feuchtgebietes die einzige Möglichkeit es vor einer weiteren Zerstörung zu bewahren. Auch die Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Aktion zur Erhaltung der Feuchtwiesen der Abteilung B/3-B wurden in Erwägung gezogen, die Fläche ist jedoch dazu zu klein. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher eine Unterschutzstellung nach § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes empfohlen.

Um den Fortbestand dieses Feuchtstandortes zu gewährleisten, sind einige Maßnahmen erforderlich. Da die bereits in die Wege geleiteten Entwässerungsmaßnahmen eine akute Bedrohung des Gebietes bedeuten, soll so bald und soweit wie möglich der ursprüngliche hydrologische Zustand wieder hergestellt werden, d.h. vor allem schonende Wiederherstellung und Dotation des ursprünglichen Bachbettes und damit gleichzeitig Verhinderung der oberflächlichen Wasserabfuhr über das angelegte Grabensystem. Die Maßnahmen um diese Ziele zu erreichen werden im Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik (siehe Verhandlungsschrift vom 4. Mai 1992, Zl. 9-W-9220, 9-N-9265, inklusive beiliegender Lageskizze) ausführlich beschrieben. Um sicherzustellen, daß der Graben zwischen den Parzellen Nr. 437/1 und 437/2 ausschließlich Drainagewasser der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen abführt, sollte er bis zur Unterkante der Drainagerohre wiederverfüllt werden.
Pflegemaßnahmen: Die Wiesenfläche einmal jährlich möglichst spät im Jahr (etwa zur Grummetzeit) mähen, wobei das Mähgut zu entfernen ist.
Abgrenzung des Gebietes: Die vorgeschlagenen Grenzen des Feuchtlebensraumes decken sich im wesentlichen mit den Grundstücksgrenzen der Parz. 437/1. Nur im nordöstlichen Bereich sollte jedoch der kleine sich hangwärts ziehende Gehölzstreifen (dieser liegt auf der Grenze zwischen Parzelle 435 und 13 und die angrenzenden Hochstaudenbereiche mit einbezogen werden. Eine solche Einbindung ermöglicht ein Maximum an Strukturvielfalt und Entwicklungspotential (Ausbreitungsmöglichkeiten für die im Gutachten angeführten Pflanzenarten) für diesen an sich sehr kleinen Lebensraum. Es wird daher vorgeschlagen diese Teile in das Naturdenkmal mit einzubeziehen.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 1992 wurde den betroffenen Grundeigentümern die Erklärung zum Naturdenkmal bzw. die Einbeziehung der Gehölzstreifen und der Hochstaudenbereiche zur Kenntnis gebracht und Ihnen gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Am 19. Jänner 1993 hat Herr Steiner bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vorgesprochen und erklärt, daß das Mähen der Feuchtwiese einmal im Jahr nicht akzeptiert werden kann, da der Grünbewuchs ansonsten zu hoch wird. Es soll sowieso nichts verändert werden. Die nordöstliche Hälfte des Grundstückes stellt keine Feuchtwiese dar und wurde bisher normal bewirtschaftet. An diesem Zustand sollte sich auch in Zukunft nichts ändern.

Mit Schreiben vom 23. Februar 1993 hat Herr Josef Ebenführer folgende Stellungnahme abgegeben:
"Zu Ihrer Absicht einen Teil meines Grundstückes (Parzelle 13, KG Hub) als mitgeschützte Umgebung eines Naturdenkmales unter Schutz zu stellen, nehme ich Stellung wie folgt.
Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß die Einbindung eines möglichst großen Umgebungsbereiches die "Strukturvielfalt" und das "Entwicklungspotential" eines jeden Schutzgebietes erhöht.
Auf Grund einer Erkenntis des Verwaltungsgerichtshofes erscheint jedoch die Einbeziehung eines Umgebungsbereiches gesetzlich nur dann gerechtfertigt, wenn sie "von entscheidendem Einfluß auf die unveränderte Existenz" des Naturgebildes ist (VwGH 22. Februar 1979, 1671/78).
Für die Erhaltung dieser Feuchtwiese sind die hydrologischen Verhältnisse und die jährlichen Pflegemaßnahmen von Bedeutung. Welchen entscheidenden Einfluß der hangwärts ziehende Gehölz-

streifen und die angrenzenden Hochstaudenbereiche auf die unveränderte Existenz der Feuchtwiese haben, ist mir rätselhaft. Darum spreche ich mich gegen die Einbeziehung meines Grundstückes als mitgeschütze Umgebung aus."

Rechtlich hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß Abs. 2 ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser Teil zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß Abs. 6 leg.cit. kann die Behörde den Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Auf Grund des durchgeführten Verfahrens insbesondere der schlüssigen Gutachten der Amtssachverständigen ist die Behörde zur Ansicht gelangt, daß die gegenständliche Feuchtwiese ein Naturgebilde, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes Bedeutung hat, darstellt.
Da die Gehölzstreifen und die Hochstaudenbereiche auf den Parzellen Nr. 435, KG Lehen, und Parzellen Nr. 13, KG Hub, das Erscheinungsbild aber insbesondere die Erhaltung des Naturgebildes maßgeblich mitbestimmen, war auch dieser Bereich zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Hinsichtlich der Einwendung des Herrn Josef Steiner wird darauf verwiesen, daß das Naturschutzgesetz keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vorsieht (vergl. VwGH 30. Mai 1980, Zl. 1098/79). Auch ist die Zulässigkeit der Unterschutzstellung nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgebilde befindet, abhängig.

Zu der Einwendung des Herrn Josef Ebenführer wird festgehalten: Die Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches in den Naturdenkmalschutz hat die Funktion, dem Erscheinungsbild bzw. der Erhaltung des Naturgebildes zu dienen. Sie ist daher nicht davon abhängig, in welchem Pflegezustand sich diese Umgebung befindet, oder ob dieser Bereich für sich genommen als besonders schön zu bezeichnen ist. Im übrigen wird auf die Ausführungen des Amtesachverständigen für Naturschutz verwiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Josef Steiner, Fasangartenstraße 7, 3251 Purgstall
2. Herrn Franz und Frau Leopoldine Mitterauer, Lehen 1, 3281 Oberndorf/Melk
3. Herrn Josef Ebenführer, Unterhub 1, 3281 Oberndorf
4. den Herrn Bürgermeister in 3281 Oberndorf/Melk
5. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

und zur Kenntnis an

6. Herrn GR Hubert Bruckner, Koppendorf 7, 3281 Oberndorf

Der Bezirkshauptmann
Dr. P a n z e n b ö c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Gusmann

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar.

Scheibbs, 26.8.1993

Für den Bezirkshauptmann

Mayrhofer
(Dr. Mayrhofer)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Umweltrecht
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

Herrn
Josef STEINER
Lehen 2
3281 Oberndorf/Melk

E-Mail: umwelt.bhsb@noel.gv.at
Fax 07482/9025-38281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024813

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	BearbeiterIn	07482 9025 Durchwahl	Datum
SBW3-N-044/001	-		Lechner Hannes	38238	14.06.2013

Betrifft
Marktgemeinde Oberndorf/Melk, Naturdenkmal "Feuchtwiese", Postzahl 129 des Naturschutzbuches für den Verwaltungsbezirk Scheibbs, Abänderung der sichernden Maßnahmen

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 18. Mai 1993, Zl. 9-N-9265/2, bestätigt durch den Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 1993, Zl. II/3-2552, wurde das Grundstück Nr. 437/1, KG Lehen, im Gemeindegebiet von Oberndorf an der Melk zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 129 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Scheibbs eingetragen.

Mit Abänderungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 12. Februar 1997, Zl. 9-N-9265/13, wurde dem Nutzungsberechtigten als sichernde Maßnahme das Mähen der Feuchtwiese einmal jährlich, frühestens am 15. Juli, unter Verwendung einer Sense oder eines Motorhandmähers und das vollständige Entfernen des Mähgutes nach dem Schnitt aufgetragen.

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ändert ihren Bescheid vom 12. Februar 1997, Zl. 9-N-9265/13, dahingehend, dass die sichernde Maßnahme für das Naturdenkmal „Feuchtwiese“ wie folgt lautet:

Dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes Nr. 437/1, KG Lehen, im Gemeindegebiet von Oberndorf an der Melk wird das Mähen der Feuchtwiese und die vollständige Entfernung des Mähgutes jährlich in der Zeit von 1. Juli bis 31. August aufgetragen. Der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ist der Beginn und der Abschluss der sichernden Maßnahme zu melden (Tel.: 07482 /9025/38238, e-mail: anlagen.bhsb@noel.gv.at).

Rechtsgrundlagen
§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG
§ 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 kann die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, Bescheide, aus denen niemanden ein Recht erwachsen ist, von Amts wegen aufheben oder abändern.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 18. Mai 1993, Zl. 9-N-9265/2, bestätigt durch den Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 1993, Zl. II/3-2552, wurde das Grundstück Nr. 437/1, KG Lehen, im Gemeindegebiet von Oberndorf an der Melk zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Abänderungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 12. Februar 1997, Zl. 9-N-9265/13, wurde dem Nutzungsberechtigten als sichernde Maßnahme das Mähen der Feuchtwiese einmal jährlich, frühestens am 15. Juli unter Verwendung einer Sense oder eines Motorhandmähers und das vollständige Entfernen des Mähgutes nach dem Schnitt aufgetragen.

Im Zuge der Besprechung mit Lokalaugenschein am 22. Mai 2013 in Beisein der Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin gegeben sind bzw. Abänderungen des Naturdenkmals bzw. der sichernden Maßnahmen dazu sinnvoll und notwendig erscheinen.

Im Konkreten hat die Amtssachverständige für Naturschutz der Fachabteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung dazu ausgeführt:
„Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein Großseggenried mit unterschiedlicher Ausprägung. Besonders der südwestliche Bereich beinhaltet Arten wie die Spitz-Segge (Carex acuta), die Blasen-Segge (Carex vesicaria) und das Schneideried (Cladium mariscus). Der nordöstliche Bereich bildet vermehrt eine Hochstaudenflur, in der in hohem Maße das Große Mädesüß (Filipendula ulmaria) vorkommt. Die Fläche ist mit Schwarzerlen mit Lücken umstanden. Auf der nördlichen Seite führt ein wasserführender Graben hindurch. In diesem Bereich sind bereits einige Nitrifizierungszeiger zu finden, die auf den Eintrag von der benachbarten Bewirtschaftung herrühren.
Somit ist die Qualität der Fläche als Naturdenkmal weiterhin gegeben. Eine einjährige Mahd mit einer anschließenden Entfernung des Mähgutes ist erforderlich. Die Mahd ist wetterbedingt zwischen 1. Juli und 31. August durchzuführen. Eine spätere Mahd ist aus Eutrophierungsgründen (zu starker Nährstoffeintrag) zu vermeiden. Der vorbeiführende Graben darf unter keinen Umständen ausgeräumt werden."

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs führt ergänzend dazu aus:
„Die Ausdehnung des möglichen Zeitraums für den Schnitt auf Juli und August ist arbeitstechnisch praktikabel und ist im Hinblick auf die Überprüfung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs zu melden."

Mit Schreiben vom 28. Mai 2013 wurde Ihnen die Absicht der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ihren Bescheid vom 18. Mai 1993, 9-N-9265/2, hinsichtlich der

sichernden Maßnahme abzuändern, zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; eine Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Die Vorschreibung der sichernden Maßnahme war daher spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an

1. die Gemeinde Oberndorf an der Melk
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten.
3. das Fachgebiet L1 im Hause
4. Herrn Alois und Frau Rosa Ebenführer, Lehen 1, 3281 Oberndorf/Melk
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
6. die Polizeiinspektion in 3251 Purgstall/E.
7. das Naturschutzbuch im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag.iur. Krenhuber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27
Telex 19501, Telefax 07482/42101/215

Parteienverkehr Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag zus.16.00-19.00 Uhr

9-N-9265/2 | Bearbeiter Mag. Harm | (07482) 42101 DW 240 | Datum 18. Mai 1993

Betrifft
Oberndorf/Melk, "Feuchtwiese" in den KG Lehen und Hub, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erklärt die Feuchtwiese auf dem Grundstück Parz.Nr. 437/1, KG Lehen (Eigentümer Josef Steiner)

zum Naturdenkmal.

Als mitgeschützte Umgebung wird im nordöstlichen Grenzbereich der sich hangwärts ziehende Gehölzstreifen und die angrenzenden Hochstaudenbereiche der Parz. 435, KG Lehen (Eigentümer Franz und Leopoldine Mitterauer), und der Parz. 13, KG Hub (Eigentümer Josef Ebenführer), miteinbezogen.

Als sichernde Maßnahme wird den Nutzungsberechigten das Mähen der Feuchtwiese unter Verwendung eines Motorhandmähers und das Entfernen des Mähgutes einmal jährlich, frühestens am 20. September, aufgetragen.

Rechtsgrundlage:
§ 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben vom 29. April 1992 hat Herr Gemeinderat Hubert Bruckner angeregt, die Feuchtwiese auf Parz.Nr. 437/1, KG Lehen, zum Naturdenkmal zu erklären. Diese Anregung hat er folgendermaßen begründet:
Die früher sehr verbreiteten Feuchtwiesen dieser Art sind durch Drainagierungen zu einer Rarität unserer Landschaft geworden, sodaß auch kleine Flächen erhaltenswert sind. Den Hauptbestand an Pflanzen bilden auf dieser Wiese hauptsächlich Binsen, Seggen und Wollgräser. Aber auch das seltene Bach-Greiskraut und das geschützte Breitblättrige Knabenkraut, eine Orchidee, sind hier noch zahlreich vertreten.

Im Rahmen einer wasserrechtlichen Verhandlung wurde am 4. Mai 1992 ein Lokalaugenschein durchgeführt, bei dem der Amtssachverständige für Angelegenheiten des Naturschutzes-Ökologie Professor Franz Ressl folgendes Gutachten erstattet hat:
Der allgemeine Eindruck der Vegetation läßt eine artenreiche und noch intakte Lebensgemeinschaft erkennen. Die Grabenanschnitte zeigen Moorboden und Gleylöß. An bemerkenswerten Pflanzen sind unter anderem Bach-Greiskraut, das Breitblättrige Knabenkraut und das Wollgras zu erkennen. Dieses angesprochene Knabenkraut gehört

zu den Orchideen und ist somit eine gänzlich geschütze Pflanze. Da Feuchtbiotope mit derartigen Pflanzengemeinschaften im Norden des Bezirkes schon äußerst selten sind, muß seitens des ausübenden Naturschutzes dem Unterschutzstellungsantrag zwecks Erhaltung solcher Refugialzellen für bedrohte Pflanzen- und Tierarten beigepflichtet werden. Außerdem dienen solche Restzellen der Wiederausbreitung der angeführten bedrohten Arten und dienen weiters als Genreservate für andere potentielle Standorte.

Ergänzend zu diesen gutächtlichen Ausführungen wurde ein weiteres Gutachten des Amtssachverständigen für Botanik beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Baudirektion-Naturschutz, eingeholt. Es wurde folgendes festgestellt:
Das gegenständliche Gebiet liegt im wesentlichen im Bereich der Grundstücksparzelle Nr. 437/1, KG Lehen. Die Fläche liegt in einer sanften Geländemulde und wird durch einen kleinen im gehölzbestandenen Bereich mäandrierenden Bachlauf auf Grund der kürzlich begonnenen Entwässerungsmaßnahmen (derzeit allerdings ohne Wasserführung) mit Ufergehölzen (Erlen) und einer seggen- und hochstaudenreichen Feuchtfläche mit einigen botanischen Besonderheiten geprägt. Der Besitzer des Grundstückes plant eine Nutzung der Fläche als Wildgatter und setzte bereits eine Trockenlegung des Feuchtgebietes in Gang, die in einer Anlage von einigen Entwässerungsgräben und der Verlegung und Begradigung des Bachlaufes (der alte Lauf wurde dabei trockengelegt) bestand.

Derartige Gewässerläufe mit angrenzenden Bachwiesen waren vor den großräumig durchgeführten Entwässerungs- und Flurbereinigungsmaßnahmen im Gebiet wahrscheinlich häufig anzutreffen, wurden aber durch diese Maßnahmen erheblich dezimiert und in manchen Gegenden zu wahren Seltenheiten. Bei dem gegenständlichen Grundstück handelt es sich somit um eine der letzten feuchten Restflächen in diesem Gebiet mit einer charakteristischen Vegetation, die einen guten Eindruck der ehemals vorhandenen abwechslungsreichen landschaftlichen Ausprägung vermitteln kann.

Die neben den Erlengehölzstreifen noch vorhandene Seggen- und Hochstaudenwiese beherbergt neben zwei Seggenarten, Waldsimse, Mädesüß, Kohldistel, Sumpfdotterblume, Wasserminze u.a., auch das Breitblättrige Knabenkraut - eine Orchideenart -, das Sumpf-Greiskraut und Wollgras. Auch für die Tierwelt hat dieses kleine Feuchtflächenrelikt seine Bedeutung. U.a. dient es so der Gelbbauchunke - einer "Roten Listen Art" als Lebensraum.

Pflanzengemeinschaften, wie die oben beschriebene, geben auch aus der Ferne durch ihr charakteristisches Aussehen dem gesamten Talraum ein besonderes Gepräge. Sie sind in dieser Gegend schon selten geworden und sollten als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes und nicht zuletzt als Refugial- bzw. Wiederausbreitungsräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten unbedingt gesichert werden.

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist im Fall dieses Feuchtgebietes die einzige Möglichkeit es vor einer weiteren Zerstörung zu bewahren. Auch die Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Aktion zur Erhaltung der Feuchtwiesen der Abteilung B/3-B wurden in Erwägung gezogen, die Fläche ist jedoch dazu zu klein. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher eine Unterschutzstellung nach § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes empfohlen.

Um den Fortbestand dieses Feuchtstandortes zu gewährleisten, sind einige Maßnahmen erforderlich. Da die bereits in die Wege geleiteten Entwässerungsmaßnahmen eine akute Bedrohung des Gebietes bedeuten, soll so bald und soweit wie möglich der ursprüngliche hydrologische Zustand wieder hergestellt werden, d.h. vor allem schonende Wiederherstellung und Dotation des ursprünglichen Bachbettes und damit gleichzeitig Verhinderung der oberflächlichen Wasserabfuhr über das angelegte Grabensystem. Die Maßnahmen um diese Ziele zu erreichen werden im Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik (siehe Verhandlungsschrift vom 4. Mai 1992, Zl. 9-W-9220, 9-N-9265, inklusive beiliegender Lageskizze) ausführlich beschrieben. Um sicherzustellen, daß der Graben zwischen den Parzellen Nr. 437/1 und 437/2 ausschließlich Drainagewasser der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen abführt, sollte er bis zur Unterkante der Drainagerohre wiederverfüllt werden.
Pflegemaßnahmen: Die Wiesenfläche einmal jährlich möglichst spät im Jahr (etwa zur Grummetzeit) mähen, wobei das Mähgut zu entfernen ist.
Abgrenzung des Gebietes: Die vorgeschlagenen Grenzen des Feuchtlebensraumes decken sich im wesentlichen mit den Grundstücksgrenzen der Parz. 437/1. Nur im nordöstlichen Bereich sollte jedoch der kleine sich hangwärts ziehende Gehölzstreifen (dieser liegt auf der Grenze zwischen Parzelle 435 und 13 und die angrenzenden Hochstaudenbereiche mit einbezogen werden. Eine solche Einbindung ermöglicht ein Maximum an Strukturvielfalt und Entwicklungspotential (Ausbreitungsmöglichkeiten für die im Gutachten angeführten Pflanzenarten) für diesen an sich sehr kleinen Lebensraum. Es wird daher vorgeschlagen diese Teile in das Naturdenkmal mit einzubeziehen.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 1992 wurde den betroffenen Grundeigentümern die Erklärung zum Naturdenkmal bzw. die Einbeziehung der Gehölzstreifen und der Hochstaudenbereiche zur Kenntnis gebracht und Ihnen gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Am 19. Jänner 1993 hat Herr Steiner bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vorgesprochen und erklärt, daß das Mähen der Feuchtwiese einmal im Jahr nicht akzeptiert werden kann, da der Grünbewuchs ansonsten zu hoch wird. Es soll sowieso nichts verändert werden. Die nordöstliche Hälfte des Grundstückes stellt keine Feuchtwiese dar und wurde bisher normal bewirtschaftet. An diesem Zustand sollte sich auch in Zukunft nichts ändern.

Mit Schreiben vom 23. Februar 1993 hat Herr Josef Ebenführer folgende Stellungnahme abgegeben:
"Zu Ihrer Absicht einen Teil meines Grundstückes (Parzelle 13, KG Hub) als mitgeschützte Umgebung eines Naturdenkmales unter Schutz zu stellen, nehme ich Stellung wie folgt.
Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß die Einbindung eines möglichst großen Umgebungsbereiches die "Strukturvielfalt" und das "Entwicklungspotential" eines jeden Schutzgebietes erhöht.
Auf Grund einer Erkenntis des Verwaltungsgerichtshofes erscheint jedoch die Einbeziehung eines Umgebungsbereiches gesetzlich nur dann gerechtfertigt, wenn sie "von entscheidendem Einfluß auf die unveränderte Existenz" des Naturgebildes ist (VwGH 22. Februar 1979, 1671/78).
Für die Erhaltung dieser Feuchtwiese sind die hydrologischen Verhältnisse und die jährlichen Pflegemaßnahmen von Bedeutung. Welchen entscheidenden Einfluß der hangwärts ziehende Gehölz-

streifen und die angrenzenden Hochstaudenbereiche auf die unveränderte Existenz der Feuchtwiese haben, ist mir rätselhaft. Darum spreche ich mich gegen die Einbeziehung meines Grundstückes als mitgeschütze Umgebung aus."

Rechtlich hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß Abs. 2 ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser Teil zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß Abs. 6 leg.cit. kann die Behörde den Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Auf Grund des durchgeführten Verfahrens insbesondere der schlüssigen Gutachten der Amtssachverständigen ist die Behörde zur Ansicht gelangt, daß die gegenständliche Feuchtwiese ein Naturgebilde, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes Bedeutung hat, darstellt.
Da die Gehölzstreifen und die Hochstaudenbereiche auf den Parzellen Nr. 435, KG Lehen, und Parzellen Nr. 13, KG Hub, das Erscheinungsbild aber insbesondere die Erhaltung des Naturgebildes maßgeblich mitbestimmen, war auch dieser Bereich zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Hinsichtlich der Einwendung des Herrn Josef Steiner wird darauf verwiesen, daß das Naturschutzgesetz keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vorsieht (vergl. VwGH 30. Mai 1980, Zl. 1098/79). Auch ist die Zulässigkeit der Unterschutzstellung nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgebilde befindet, abhängig.

Zu der Einwendung des Herrn Josef Ebenführer wird festgehalten: Die Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches in den Naturdenkmalschutz hat die Funktion, dem Erscheinungsbild bzw. der Erhaltung des Naturgebildes zu dienen. Sie ist daher nicht davon abhängig, in welchem Pflegezustand sich diese Umgebung befindet, oder ob dieser Bereich für sich genommen als besonders schön zu bezeichnen ist. Im übrigen wird auf die Ausführungen des Amtesachverständigen für Naturschutz verwiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Josef Steiner, Fasangartenstraße 7, 3251 Purgstall
2. Herrn Franz und Frau Leopoldine Mitterauer, Lehen 1, 3281 Oberndorf/Melk
3. Herrn Josef Ebenführer, Unterhub 1, 3281 Oberndorf
4. den Herrn Bürgermeister in 3281 Oberndorf/Melk
5. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

und zur Kenntnis an

6. Herrn GR Hubert Bruckner, Koppendorf 7, 3281 Oberndorf

Der Bezirkshauptmann
Dr. P a n z e n b ö c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Gusmann

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar.

Scheibbs, 26.8.1993

Für den Bezirkshauptmann

Mayrhofer
(Dr. Mayrhofer)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Umweltrecht
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

Herrn
Josef STEINER
Lehen 2
3281 Oberndorf/Melk

E-Mail: umwelt.bhsb@noel.gv.at
Fax 07482/9025-38281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024813

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	BearbeiterIn	07482 9025 Durchwahl	Datum
SBW3-N-044/001	-		Lechner Hannes	38238	14.06.2013

Betrifft
Marktgemeinde Oberndorf/Melk, Naturdenkmal "Feuchtwiese", Postzahl 129 des Naturschutzbuches für den Verwaltungsbezirk Scheibbs, Abänderung der sichernden Maßnahmen

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 18. Mai 1993, Zl. 9-N-9265/2, bestätigt durch den Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 1993, Zl. II/3-2552, wurde das Grundstück Nr. 437/1, KG Lehen, im Gemeindegebiet von Oberndorf an der Melk zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 129 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Scheibbs eingetragen.

Mit Abänderungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 12. Februar 1997, Zl. 9-N-9265/13, wurde dem Nutzungsberechtigten als sichernde Maßnahme das Mähen der Feuchtwiese einmal jährlich, frühestens am 15. Juli, unter Verwendung einer Sense oder eines Motorhandmähers und das vollständige Entfernen des Mähgutes nach dem Schnitt aufgetragen.

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ändert ihren Bescheid vom 12. Februar 1997, Zl. 9-N-9265/13, dahingehend, dass die sichernde Maßnahme für das Naturdenkmal „Feuchtwiese“ wie folgt lautet:

Dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes Nr. 437/1, KG Lehen, im Gemeindegebiet von Oberndorf an der Melk wird das Mähen der Feuchtwiese und die vollständige Entfernung des Mähgutes jährlich in der Zeit von 1. Juli bis 31. August aufgetragen. Der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ist der Beginn und der Abschluss der sichernden Maßnahme zu melden (Tel.: 07482 /9025/38238, e-mail: anlagen.bhsb@noel.gv.at).

Rechtsgrundlagen
§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG
§ 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 kann die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, Bescheide, aus denen niemanden ein Recht erwachsen ist, von Amts wegen aufheben oder abändern.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 18. Mai 1993, Zl. 9-N-9265/2, bestätigt durch den Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 1993, Zl. II/3-2552, wurde das Grundstück Nr. 437/1, KG Lehen, im Gemeindegebiet von Oberndorf an der Melk zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Abänderungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 12. Februar 1997, Zl. 9-N-9265/13, wurde dem Nutzungsberechtigten als sichernde Maßnahme das Mähen der Feuchtwiese einmal jährlich, frühestens am 15. Juli unter Verwendung einer Sense oder eines Motorhandmähers und das vollständige Entfernen des Mähgutes nach dem Schnitt aufgetragen.

Im Zuge der Besprechung mit Lokalaugenschein am 22. Mai 2013 in Beisein der Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin gegeben sind bzw. Abänderungen des Naturdenkmals bzw. der sichernden Maßnahmen dazu sinnvoll und notwendig erscheinen.

Im Konkreten hat die Amtssachverständige für Naturschutz der Fachabteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung dazu ausgeführt:
„Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein Großseggenried mit unterschiedlicher Ausprägung. Besonders der südwestliche Bereich beinhaltet Arten wie die Spitz-Segge (Carex acuta), die Blasen-Segge (Carex vesicaria) und das Schneideried (Cladium mariscus). Der nordöstliche Bereich bildet vermehrt eine Hochstaudenflur, in der in hohem Maße das Große Mädesüß (Filipendula ulmaria) vorkommt. Die Fläche ist mit Schwarzerlen mit Lücken umstanden. Auf der nördlichen Seite führt ein wasserführender Graben hindurch. In diesem Bereich sind bereits einige Nitrifizierungszeiger zu finden, die auf den Eintrag von der benachbarten Bewirtschaftung herrühren.
Somit ist die Qualität der Fläche als Naturdenkmal weiterhin gegeben. Eine einjährige Mahd mit einer anschließenden Entfernung des Mähgutes ist erforderlich. Die Mahd ist wetterbedingt zwischen 1. Juli und 31. August durchzuführen. Eine spätere Mahd ist aus Eutrophierungsgründen (zu starker Nährstoffeintrag) zu vermeiden. Der vorbeiführende Graben darf unter keinen Umständen ausgeräumt werden."

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs führt ergänzend dazu aus:
„Die Ausdehnung des möglichen Zeitraums für den Schnitt auf Juli und August ist arbeitstechnisch praktikabel und ist im Hinblick auf die Überprüfung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs zu melden."

Mit Schreiben vom 28. Mai 2013 wurde Ihnen die Absicht der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ihren Bescheid vom 18. Mai 1993, 9-N-9265/2, hinsichtlich der

sichernden Maßnahme abzuändern, zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; eine Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Die Vorschreibung der sichernden Maßnahme war daher spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an

1. die Gemeinde Oberndorf an der Melk
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten.
3. das Fachgebiet L1 im Hause
4. Herrn Alois und Frau Rosa Ebenführer, Lehen 1, 3281 Oberndorf/Melk
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
6. die Polizeiinspektion in 3251 Purgstall/E.
7. das Naturschutzbuch im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag.iur. Krenhuber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27
Telex 19501, Telefax 07482/42101/215

Parteienverkehr Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag zus.16.00-19.00 Uhr

9-N-9265/2 | Bearbeiter Mag. Harm | (07482) 42101 DW 240 | Datum 18. Mai 1993

Betrifft
Oberndorf/Melk, "Feuchtwiese" in den KG Lehen und Hub, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erklärt die Feuchtwiese auf dem Grundstück Parz.Nr. 437/1, KG Lehen (Eigentümer Josef Steiner)

zum Naturdenkmal.

Als mitgeschützte Umgebung wird im nordöstlichen Grenzbereich der sich hangwärts ziehende Gehölzstreifen und die angrenzenden Hochstaudenbereiche der Parz. 435, KG Lehen (Eigentümer Franz und Leopoldine Mitterauer), und der Parz. 13, KG Hub (Eigentümer Josef Ebenführer), miteinbezogen.

Als sichernde Maßnahme wird den Nutzungsberechigten das Mähen der Feuchtwiese unter Verwendung eines Motorhandmähers und das Entfernen des Mähgutes einmal jährlich, frühestens am 20. September, aufgetragen.

Rechtsgrundlage:
§ 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben vom 29. April 1992 hat Herr Gemeinderat Hubert Bruckner angeregt, die Feuchtwiese auf Parz.Nr. 437/1, KG Lehen, zum Naturdenkmal zu erklären. Diese Anregung hat er folgendermaßen begründet:
Die früher sehr verbreiteten Feuchtwiesen dieser Art sind durch Drainagierungen zu einer Rarität unserer Landschaft geworden, sodaß auch kleine Flächen erhaltenswert sind. Den Hauptbestand an Pflanzen bilden auf dieser Wiese hauptsächlich Binsen, Seggen und Wollgräser. Aber auch das seltene Bach-Greiskraut und das geschützte Breitblättrige Knabenkraut, eine Orchidee, sind hier noch zahlreich vertreten.

Im Rahmen einer wasserrechtlichen Verhandlung wurde am 4. Mai 1992 ein Lokalaugenschein durchgeführt, bei dem der Amtssachverständige für Angelegenheiten des Naturschutzes-Ökologie Professor Franz Ressl folgendes Gutachten erstattet hat:
Der allgemeine Eindruck der Vegetation läßt eine artenreiche und noch intakte Lebensgemeinschaft erkennen. Die Grabenanschnitte zeigen Moorboden und Gleylöß. An bemerkenswerten Pflanzen sind unter anderem Bach-Greiskraut, das Breitblättrige Knabenkraut und das Wollgras zu erkennen. Dieses angesprochene Knabenkraut gehört

zu den Orchideen und ist somit eine gänzlich geschütze Pflanze. Da Feuchtbiotope mit derartigen Pflanzengemeinschaften im Norden des Bezirkes schon äußerst selten sind, muß seitens des ausübenden Naturschutzes dem Unterschutzstellungsantrag zwecks Erhaltung solcher Refugialzellen für bedrohte Pflanzen- und Tierarten beigepflichtet werden. Außerdem dienen solche Restzellen der Wiederausbreitung der angeführten bedrohten Arten und dienen weiters als Genreservate für andere potentielle Standorte.

Ergänzend zu diesen gutächtlichen Ausführungen wurde ein weiteres Gutachten des Amtssachverständigen für Botanik beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Baudirektion-Naturschutz, eingeholt. Es wurde folgendes festgestellt:
Das gegenständliche Gebiet liegt im wesentlichen im Bereich der Grundstücksparzelle Nr. 437/1, KG Lehen. Die Fläche liegt in einer sanften Geländemulde und wird durch einen kleinen im gehölzbestandenen Bereich mäandrierenden Bachlauf auf Grund der kürzlich begonnenen Entwässerungsmaßnahmen (derzeit allerdings ohne Wasserführung) mit Ufergehölzen (Erlen) und einer seggen- und hochstaudenreichen Feuchtfläche mit einigen botanischen Besonderheiten geprägt. Der Besitzer des Grundstückes plant eine Nutzung der Fläche als Wildgatter und setzte bereits eine Trockenlegung des Feuchtgebietes in Gang, die in einer Anlage von einigen Entwässerungsgräben und der Verlegung und Begradigung des Bachlaufes (der alte Lauf wurde dabei trockengelegt) bestand.

Derartige Gewässerläufe mit angrenzenden Bachwiesen waren vor den großräumig durchgeführten Entwässerungs- und Flurbereinigungsmaßnahmen im Gebiet wahrscheinlich häufig anzutreffen, wurden aber durch diese Maßnahmen erheblich dezimiert und in manchen Gegenden zu wahren Seltenheiten. Bei dem gegenständlichen Grundstück handelt es sich somit um eine der letzten feuchten Restflächen in diesem Gebiet mit einer charakteristischen Vegetation, die einen guten Eindruck der ehemals vorhandenen abwechslungsreichen landschaftlichen Ausprägung vermitteln kann.

Die neben den Erlengehölzstreifen noch vorhandene Seggen- und Hochstaudenwiese beherbergt neben zwei Seggenarten, Waldsimse, Mädesüß, Kohldistel, Sumpfdotterblume, Wasserminze u.a., auch das Breitblättrige Knabenkraut - eine Orchideenart -, das Sumpf-Greiskraut und Wollgras. Auch für die Tierwelt hat dieses kleine Feuchtflächenrelikt seine Bedeutung. U.a. dient es so der Gelbbauchunke - einer "Roten Listen Art" als Lebensraum.

Pflanzengemeinschaften, wie die oben beschriebene, geben auch aus der Ferne durch ihr charakteristisches Aussehen dem gesamten Talraum ein besonderes Gepräge. Sie sind in dieser Gegend schon selten geworden und sollten als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes und nicht zuletzt als Refugial- bzw. Wiederausbreitungsräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten unbedingt gesichert werden.

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist im Fall dieses Feuchtgebietes die einzige Möglichkeit es vor einer weiteren Zerstörung zu bewahren. Auch die Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Aktion zur Erhaltung der Feuchtwiesen der Abteilung B/3-B wurden in Erwägung gezogen, die Fläche ist jedoch dazu zu klein. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher eine Unterschutzstellung nach § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes empfohlen.

Um den Fortbestand dieses Feuchtstandortes zu gewährleisten, sind einige Maßnahmen erforderlich. Da die bereits in die Wege geleiteten Entwässerungsmaßnahmen eine akute Bedrohung des Gebietes bedeuten, soll so bald und soweit wie möglich der ursprüngliche hydrologische Zustand wieder hergestellt werden, d.h. vor allem schonende Wiederherstellung und Dotation des ursprünglichen Bachbettes und damit gleichzeitig Verhinderung der oberflächlichen Wasserabfuhr über das angelegte Grabensystem. Die Maßnahmen um diese Ziele zu erreichen werden im Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik (siehe Verhandlungsschrift vom 4. Mai 1992, Zl. 9-W-9220, 9-N-9265, inklusive beiliegender Lageskizze) ausführlich beschrieben. Um sicherzustellen, daß der Graben zwischen den Parzellen Nr. 437/1 und 437/2 ausschließlich Drainagewasser der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen abführt, sollte er bis zur Unterkante der Drainagerohre wiederverfüllt werden.
Pflegemaßnahmen: Die Wiesenfläche einmal jährlich möglichst spät im Jahr (etwa zur Grummetzeit) mähen, wobei das Mähgut zu entfernen ist.
Abgrenzung des Gebietes: Die vorgeschlagenen Grenzen des Feuchtlebensraumes decken sich im wesentlichen mit den Grundstücksgrenzen der Parz. 437/1. Nur im nordöstlichen Bereich sollte jedoch der kleine sich hangwärts ziehende Gehölzstreifen (dieser liegt auf der Grenze zwischen Parzelle 435 und 13 und die angrenzenden Hochstaudenbereiche mit einbezogen werden. Eine solche Einbindung ermöglicht ein Maximum an Strukturvielfalt und Entwicklungspotential (Ausbreitungsmöglichkeiten für die im Gutachten angeführten Pflanzenarten) für diesen an sich sehr kleinen Lebensraum. Es wird daher vorgeschlagen diese Teile in das Naturdenkmal mit einzubeziehen.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 1992 wurde den betroffenen Grundeigentümern die Erklärung zum Naturdenkmal bzw. die Einbeziehung der Gehölzstreifen und der Hochstaudenbereiche zur Kenntnis gebracht und Ihnen gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Am 19. Jänner 1993 hat Herr Steiner bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vorgesprochen und erklärt, daß das Mähen der Feuchtwiese einmal im Jahr nicht akzeptiert werden kann, da der Grünbewuchs ansonsten zu hoch wird. Es soll sowieso nichts verändert werden. Die nordöstliche Hälfte des Grundstückes stellt keine Feuchtwiese dar und wurde bisher normal bewirtschaftet. An diesem Zustand sollte sich auch in Zukunft nichts ändern.

Mit Schreiben vom 23. Februar 1993 hat Herr Josef Ebenführer folgende Stellungnahme abgegeben:
"Zu Ihrer Absicht einen Teil meines Grundstückes (Parzelle 13, KG Hub) als mitgeschützte Umgebung eines Naturdenkmales unter Schutz zu stellen, nehme ich Stellung wie folgt.
Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß die Einbindung eines möglichst großen Umgebungsbereiches die "Strukturvielfalt" und das "Entwicklungspotential" eines jeden Schutzgebietes erhöht.
Auf Grund einer Erkenntis des Verwaltungsgerichtshofes erscheint jedoch die Einbeziehung eines Umgebungsbereiches gesetzlich nur dann gerechtfertigt, wenn sie "von entscheidendem Einfluß auf die unveränderte Existenz" des Naturgebildes ist (VwGH 22. Februar 1979, 1671/78).
Für die Erhaltung dieser Feuchtwiese sind die hydrologischen Verhältnisse und die jährlichen Pflegemaßnahmen von Bedeutung. Welchen entscheidenden Einfluß der hangwärts ziehende Gehölz-

streifen und die angrenzenden Hochstaudenbereiche auf die unveränderte Existenz der Feuchtwiese haben, ist mir rätselhaft. Darum spreche ich mich gegen die Einbeziehung meines Grundstückes als mitgeschütze Umgebung aus."

Rechtlich hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß Abs. 2 ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser Teil zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß Abs. 6 leg.cit. kann die Behörde den Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Auf Grund des durchgeführten Verfahrens insbesondere der schlüssigen Gutachten der Amtssachverständigen ist die Behörde zur Ansicht gelangt, daß die gegenständliche Feuchtwiese ein Naturgebilde, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes Bedeutung hat, darstellt.
Da die Gehölzstreifen und die Hochstaudenbereiche auf den Parzellen Nr. 435, KG Lehen, und Parzellen Nr. 13, KG Hub, das Erscheinungsbild aber insbesondere die Erhaltung des Naturgebildes maßgeblich mitbestimmen, war auch dieser Bereich zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Hinsichtlich der Einwendung des Herrn Josef Steiner wird darauf verwiesen, daß das Naturschutzgesetz keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vorsieht (vergl. VwGH 30. Mai 1980, Zl. 1098/79). Auch ist die Zulässigkeit der Unterschutzstellung nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgebilde befindet, abhängig.

Zu der Einwendung des Herrn Josef Ebenführer wird festgehalten: Die Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches in den Naturdenkmalschutz hat die Funktion, dem Erscheinungsbild bzw. der Erhaltung des Naturgebildes zu dienen. Sie ist daher nicht davon abhängig, in welchem Pflegezustand sich diese Umgebung befindet, oder ob dieser Bereich für sich genommen als besonders schön zu bezeichnen ist. Im übrigen wird auf die Ausführungen des Amtesachverständigen für Naturschutz verwiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Josef Steiner, Fasangartenstraße 7, 3251 Purgstall
2. Herrn Franz und Frau Leopoldine Mitterauer, Lehen 1, 3281 Oberndorf/Melk
3. Herrn Josef Ebenführer, Unterhub 1, 3281 Oberndorf
4. den Herrn Bürgermeister in 3281 Oberndorf/Melk
5. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

und zur Kenntnis an

6. Herrn GR Hubert Bruckner, Koppendorf 7, 3281 Oberndorf

Der Bezirkshauptmann
Dr. P a n z e n b ö c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Gusmann

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar.

Scheibbs, 26.8.1993

Für den Bezirkshauptmann

Mayrhofer
(Dr. Mayrhofer)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Umweltrecht
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

Herrn
Josef STEINER
Lehen 2
3281 Oberndorf/Melk

E-Mail: umwelt.bhsb@noel.gv.at
Fax 07482/9025-38281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024813

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	BearbeiterIn	07482 9025 Durchwahl	Datum
SBW3-N-044/001	-		Lechner Hannes	38238	14.06.2013

Betrifft
Marktgemeinde Oberndorf/Melk, Naturdenkmal "Feuchtwiese", Postzahl 129 des Naturschutzbuches für den Verwaltungsbezirk Scheibbs, Abänderung der sichernden Maßnahmen

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 18. Mai 1993, Zl. 9-N-9265/2, bestätigt durch den Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 1993, Zl. II/3-2552, wurde das Grundstück Nr. 437/1, KG Lehen, im Gemeindegebiet von Oberndorf an der Melk zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 129 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Scheibbs eingetragen.

Mit Abänderungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 12. Februar 1997, Zl. 9-N-9265/13, wurde dem Nutzungsberechtigten als sichernde Maßnahme das Mähen der Feuchtwiese einmal jährlich, frühestens am 15. Juli, unter Verwendung einer Sense oder eines Motorhandmähers und das vollständige Entfernen des Mähgutes nach dem Schnitt aufgetragen.

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ändert ihren Bescheid vom 12. Februar 1997, Zl. 9-N-9265/13, dahingehend, dass die sichernde Maßnahme für das Naturdenkmal „Feuchtwiese“ wie folgt lautet:

Dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes Nr. 437/1, KG Lehen, im Gemeindegebiet von Oberndorf an der Melk wird das Mähen der Feuchtwiese und die vollständige Entfernung des Mähgutes jährlich in der Zeit von 1. Juli bis 31. August aufgetragen. Der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ist der Beginn und der Abschluss der sichernden Maßnahme zu melden (Tel.: 07482 /9025/38238, e-mail: anlagen.bhsb@noel.gv.at).

Rechtsgrundlagen
§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG
§ 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 kann die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, Bescheide, aus denen niemanden ein Recht erwachsen ist, von Amts wegen aufheben oder abändern.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 18. Mai 1993, Zl. 9-N-9265/2, bestätigt durch den Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 1993, Zl. II/3-2552, wurde das Grundstück Nr. 437/1, KG Lehen, im Gemeindegebiet von Oberndorf an der Melk zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Abänderungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 12. Februar 1997, Zl. 9-N-9265/13, wurde dem Nutzungsberechtigten als sichernde Maßnahme das Mähen der Feuchtwiese einmal jährlich, frühestens am 15. Juli unter Verwendung einer Sense oder eines Motorhandmähers und das vollständige Entfernen des Mähgutes nach dem Schnitt aufgetragen.

Im Zuge der Besprechung mit Lokalaugenschein am 22. Mai 2013 in Beisein der Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin gegeben sind bzw. Abänderungen des Naturdenkmals bzw. der sichernden Maßnahmen dazu sinnvoll und notwendig erscheinen.

Im Konkreten hat die Amtssachverständige für Naturschutz der Fachabteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung dazu ausgeführt:
„Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein Großseggenried mit unterschiedlicher Ausprägung. Besonders der südwestliche Bereich beinhaltet Arten wie die Spitz-Segge (Carex acuta), die Blasen-Segge (Carex vesicaria) und das Schneideried (Cladium mariscus). Der nordöstliche Bereich bildet vermehrt eine Hochstaudenflur, in der in hohem Maße das Große Mädesüß (Filipendula ulmaria) vorkommt. Die Fläche ist mit Schwarzerlen mit Lücken umstanden. Auf der nördlichen Seite führt ein wasserführender Graben hindurch. In diesem Bereich sind bereits einige Nitrifizierungszeiger zu finden, die auf den Eintrag von der benachbarten Bewirtschaftung herrühren.
Somit ist die Qualität der Fläche als Naturdenkmal weiterhin gegeben. Eine einjährige Mahd mit einer anschließenden Entfernung des Mähgutes ist erforderlich. Die Mahd ist wetterbedingt zwischen 1. Juli und 31. August durchzuführen. Eine spätere Mahd ist aus Eutrophierungsgründen (zu starker Nährstoffeintrag) zu vermeiden. Der vorbeiführende Graben darf unter keinen Umständen ausgeräumt werden."

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs führt ergänzend dazu aus:
„Die Ausdehnung des möglichen Zeitraums für den Schnitt auf Juli und August ist arbeitstechnisch praktikabel und ist im Hinblick auf die Überprüfung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs zu melden."

Mit Schreiben vom 28. Mai 2013 wurde Ihnen die Absicht der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ihren Bescheid vom 18. Mai 1993, 9-N-9265/2, hinsichtlich der

sichernden Maßnahme abzuändern, zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; eine Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Die Vorschreibung der sichernden Maßnahme war daher spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an

1. die Gemeinde Oberndorf an der Melk
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten.
3. das Fachgebiet L1 im Hause
4. Herrn Alois und Frau Rosa Ebenführer, Lehen 1, 3281 Oberndorf/Melk
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
6. die Polizeiinspektion in 3251 Purgstall/E.
7. das Naturschutzbuch im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag.iur. Krenhuber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung